

**Richtlinie der Stadt Schwäbisch Hall
für privatrechtliche Beteiligungen**

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
I. Geltungsbereich.....	3
II. Die Beteiligungsverwaltung der Stadt Schwäbisch Hall.....	3
II.1 Aufgaben des Beteiligungscontrollings.....	4
II.1.1 Gestaltung des städtischen Beteiligungsportfolios.....	4
II.1.2 Überwachung der Einhaltung kommunalrechtlicher Rahmenbedingungen.....	4
II.1.3 Überwachung und Steuerung der Beteiligungen über den Wirtschaftsplan.....	4
II.1.4 Überprüfung der Zielerreichung der Beteiligungen über den Jahresabschluss, Sicherstellung der Einhaltung der Veröffentlichungspflichten aus § 105 Abs. 1 GemO....	5
II.1.5 Unterjährige Überwachung der Beteiligungen über Halbjahresberichte.....	7
II.1.6 Erstellung des Beteiligungsberichtes.....	7
II.2 Aufgaben der Beteiligungsorganisation.....	8
II.2.1 Führung der Beteiligungsakten.....	8
II.2.2 Überwachungsfunktion.....	9
II.2.3 Stellung innerhalb der Stadtverwaltung.....	9
II.2.4 Vorbereitung von Gesellschafterbeschlüssen.....	9
II.2.5 Haushalts- und Finanzplanung.....	9
II.2.6 Kommunalrechtliche Genehmigungen.....	9
II.3 Aufgaben der Mandatsbetreuung.....	10
III. Grundsätze für Beteiligungen der Stadt Schwäbisch Hall.....	10
III.1 Transparenz- und Ethikgrundsätze.....	10
III.2 Gesellschaftsvertrag.....	11
III.3 Gesellschaftsorgane.....	12
III.3.1 Gesellschafterversammlung (Gesamtheit der Gesellschafter).....	12
III.3.2 Aufsichtsrat.....	13
III.3.3 Geschäftsführung.....	14
III.3.4 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.....	15
IV. Inkrafttreten.....	16

Präambel

Die Stadt Schwäbisch Hall kann für die Organisation zur Erledigung ihrer Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG) grundsätzlich zwischen öffentlich-rechtlichen Handlungsformen (z.B. Eigenbetrieb) sowie zulässigen Privatrechtsformen (z. B. GmbH) wählen.

Die Stadt Schwäbisch Hall nimmt viele ihrer kommunalen Aufgaben durch private Unternehmen wahr. Als Konsequenz daraus wurde die Beteiligungsverwaltung geschaffen, die sich als Schnittstelle zwischen den Beteiligungsunternehmen und der Stadt sieht, dabei aber die Interessen der Stadt als Gesellschafterin vertritt. Im Laufe der Jahre hat die Beteiligungsverwaltung vielfältige Kompetenzen erworben und Aufgaben übernommen, die derzeit noch nicht fixiert sind. Diese Richtlinie soll deshalb die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung aufzeigen und weiter ausbauen und die Zusammenarbeit mit den weiteren Beteiligten, insbesondere den Gesellschaften, regeln.

Die Richtlinie soll auch die Grundsätze des Informationsflusses zwischen den Beteiligungsgesellschaften, der Gemeinde und den Organen regeln um eine nachhaltige Sicherstellung der Einflussnahme der Gemeinde auf ihre Beteiligungsgesellschaften zu gewährleisten. Des Weiteren zeigt diese Richtlinie den gesetzlichen Rahmen auf, in dessen Grenzen auf Informations-

bedürfnisse der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaften der Stadt Schwäbisch Hall durch mehr Transparenz eingegangen werden kann.

I. Geltungsbereich

Diese Beteiligungsrichtlinie gilt für alle privatrechtlichen Gesellschaften, an denen die Stadt Schwäbisch Hall in dem im § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz („HGrG“) bezeichneten Umfang beteiligt ist. Eine Beteiligung im Sinne des § 53 HGrG ist gegeben, wenn die Stadt unmittelbar und/oder mittelbar im Umfang von mehr als 50% an der Gesellschaft beteiligt ist oder wenn die unmittelbare und/oder mittelbare Beteiligung der Stadt mindestens 25 % beträgt und zusammen mit anderen Gebietskörperschaften eine Mehrheitsbeteiligung im Umfang von mehr als 50 % an der Gesellschaft besteht.

Eine Auflistung der Gesellschaften, welche in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, ist in der **Anlage 1** (Stand September 2017) beigefügt.

Aufgrund der Vorgaben in der GemO Baden-Württemberg ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) die häufigste privatrechtliche Gesellschaftsform, an der sich eine Kommune beteiligen kann. Daher sind die weiteren Formulierungen dieser Beteiligungsrichtlinie auf die Rechtsform der GmbH abgestimmt. Sie gelten aber sinngemäß auch für alle weiteren privatrechtlichen Gesellschaftsformen.

Bei Unternehmen, an denen die Stadt Schwäbisch Hall nicht Mehrheitsgesellschafter ist, ist die Anwendung der Richtlinie anzustreben. Diese Beteiligungsrichtlinie gilt ausdrücklich nicht für Eigenbetriebe, Zweckverbände, Stiftungen und Vereine.

II. Die Beteiligungsverwaltung der Stadt Schwäbisch Hall

Die Stadt Schwäbisch Hall verfügt über eine aktive Beteiligungsverwaltung. Die Aufgabe der Beteiligungsverwaltung ist organisatorisch im Fachbereich Finanzen der Stadt Schwäbisch Hall eingegliedert.

Die Beteiligungsverwaltung versteht sich dabei als Dienstleister für die Entscheidungsträger in der Kommune (Gemeinderat, Oberbürgermeister/-in, Dezernenten/Dezernentinnen) und in den Unternehmen (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung), bereitet insbesondere die Beschlüsse auf kommunaler Ebene vor und überwacht die Umsetzung der Beschlüsse in den Unternehmen.

Die Aufgabenbereiche der Beteiligungsverwaltung sind in folgende Bereiche unterteilt:

- Beteiligungscontrolling
- Beteiligungsorganisation
- Mandatsbetreuung

II.1 Aufgaben des Beteiligungscontrollings

II.1.1 Gestaltung des städtischen Beteiligungsportfolios

Die Beteiligungsverwaltung prüft regelmäßig die vorhandene Beteiligungsstruktur hinsichtlich der rechtlichen Möglichkeit von Ausgliederung bzw. Privatisierung, Eingliederung, Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Synergien und steuerlicher Optimierung. Im Bedarfsfall entwickelt die Beteiligungsverwaltung Entscheidungsgrundlagen zur Verbesserung des Beteiligungsportfolios.

II.1.2 Überwachung der Einhaltung kommunalrechtlicher Rahmenbedingungen

Die Beteiligungsverwaltung soll auf Grundlage der für Kommunen aktuell geltenden Rechtsgrundlagen (z.B. Gemeindeordnung) auf einheitliche gesellschaftsrechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen hinwirken.

Insbesondere die Regelungen des § 103 GemO sind zu beachten, wonach die Stadt nur unter Berücksichtigung bestimmter Voraussetzungen ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen darf.

Generell ist die wirtschaftliche Betätigung der Stadt nur aufgrund der Verfolgung des öffentlichen Zwecks zulässig und die kommunale Aufgaben- und Finanzverantwortung bleibt bestehen (§ 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO). Insbesondere bei Beteiligungen, an denen die Stadt mit mehr als 50 % unmittelbar und/oder mittelbar beteiligt ist, sind die Unternehmen so zu steuern und zu überwachen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Bei einer geringeren Beteiligung hat die Stadt entsprechend darauf hinzuwirken (§ 103 GemO Abs. 3).

Um dies zu gewährleisten, ist gemäß § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO sicher zu stellen, dass die Stadt einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält.

Die Beteiligungsverwaltung hat zu überwachen, dass die Vorgaben aus § 103 Abs. 1 GemO eingehalten werden. Demnach haben Beteiligungsunternehmen ihre Aufwendungen nachhaltig zu mindestens 25 % mit Umsatzerlösen zu decken. Gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 4 GemO hat die Beteiligungsverwaltung auch zu überwachen, dass die Haftung der Stadt im Bezug auf die einzelnen Beteiligungsgesellschaften auf einen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird.

II.1.3 Überwachung und Steuerung der Beteiligungen über den Wirtschaftsplan

Die Beteiligungsunternehmen erstellen und übersenden der Beteiligungsverwaltung jährlich bis spätestens zum 30.10. einen Wirtschaftsplan für das folgende Jahr unter sinngebender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften. Dieser beinhaltet entsprechend der Eigenbetriebsverordnung insbesondere einen Erfolgsplan, einen Vermögensplan, eine Stellenübersicht und eine fünfjährige Finanz- sowie Investitionsplanung.

In einem Erläuterungsteil sind die Planungsgrundlagen darzustellen. Der Erfolgsplan ist, soweit betrieblich geboten, in eine Spartenrechnung aufzuteilen und zu einer fünfjährigen Erfolgsplanung – ohne Spartenrechnung – auszubauen. Die fünfjährige Erfolgsplanung umfasst den Plan des laufenden Jahres, den Plan des Planjahres und die drei darauf folgenden Jahre.

Unter Berücksichtigung der heutigen Anforderungen können die Beteiligungsgesellschaften abweichend von den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung die Erfolgsplanung unter Anwendung des § 275 HGB (Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung) erstellen. Hierbei besteht weiterhin die Verpflichtung der Beteiligungsunternehmen neben dem nach den Gliederungsvorschriften des § 275 HGB aufgestellten Erfolgsplan, einen Vermögensplan, eine Stellenübersicht und eine fünfjährige Finanz- sowie Investitionsplanung aufzustellen.

Die Beteiligungsverwaltung erhält von jedem Unternehmen je einen Wirtschaftsplan in elektronischer und in Papierform.

Der Wirtschaftsplan für die Holding SHB Schwäbisch Haller Beteiligungsgesellschaft mbH wird von der Beteiligungsverwaltung in Abstimmung mit der Geschäftsführung der SHB Schwäbisch Haller Beteiligungsgesellschaft mbH erstellt und in der Dezembersitzung eines jeden Jahres dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Ein Wirtschaftsplan für den SHB Konzern wird nicht aufgestellt. Hierzu besteht keine gesetzliche Verpflichtung. Die zusätzlichen Informationsgewinne im Vergleich zum Aufstellungsaufwand würden in keinem vertretbaren Verhältnis stehen.

II.1.4 Überprüfung der Zielerreichung der Beteiligungen über den Jahresabschluss, Sicherstellung der Einhaltung der Veröffentlichungspflichten aus § 105 Abs. 1 GemO

Die Beteiligungsunternehmen stellen innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres den Jahresabschluss des Vorjahres auf.

Der Jahresabschluss der SHB Schwäbisch Haller Beteiligungsgesellschaft mbH sowie der Konzernabschluss der SHB Schwäbisch Haller Beteiligungsgesellschaft mbH sind bis zum 30.10. aufzustellen. Mit den Zuarbeiten betreffend der Aufstellung des Jahresabschlusses der SHB Schwäbisch Haller Beteiligungsgesellschaft mbH sowie des Konzernabschlusses der SHB Schwäbisch Haller Beteiligungsgesellschaft mbH ist zur Zeit die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages beauftragt.

Sofern es betrieblich sinnvoll ist, soll der Jahresabschluss der Beteiligungsunternehmen eine Spartenrechnung beinhalten. Diese orientiert sich inhaltlich an der Spartenrechnung des Wirtschaftsplans.

Die Jahresabschlüsse sind in der Regel von einem/einer öffentlich bestellten und vereidigten Wirtschaftsprüfer/in zu prüfen.

Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende erteilt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat dem/der Abschlussprüfer/in den Prüfungsauftrag. Bei Beteiligungsgesellschaften ohne Aufsichtsrat erteilt die Gesellschafterversammlung den Prüfungsauftrag. Hierbei sollen auch Prüfungsschwerpunkte abgestimmt und Empfehlungen der Beteiligungsverwaltung berücksichtigt werden.

Der/Die Wirtschaftsprüfer/in nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teil. Er/Sie berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner/ihrer Prüfung. Die Teilnahme des/der Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüferin bei Beratungen des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss ist entbehrlich, wenn die operativen Tätigkeiten der Beteiligungsgesellschaften sich auf das Halten von Kapitalanlagen (z. B. Solarparks, Windkraftanlagen, einzelne Grundstücke und/oder Immobilien) beschränken oder so überschaubar sind, dass der Aufsichtsrat den Informationsgehalt des Prüfberichtes auch ohne Teilnahme des/der Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüferin bei den Jahresabschlussberatungen beurteilen kann. Im Einzelfall entscheidet der Aufsichtsrat.

Die Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen sind darauf zu verpflichten, alle prüfungsrelevanten Informationen im Prüfbericht festzuhalten. Ein etwaiger Managementletter des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin ist ebenfalls der Beteiligungsverwaltung zuzuleiten.

Der Prüfbericht ist bis 31.07. in den Aufsichtsratssitzungen der Beteiligungsunternehmen vorzustellen. Der Aufsichtsrat beschließt in dieser Sitzung über die Empfehlung der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafter.

Der Prüfbericht ist der Beteiligungsverwaltung unverzüglich nach erfolgtem Empfehlungsbeschluss des Aufsichtsrates zur Verfügung zu stellen.

Die Beteiligungsverwaltung erhält von jedem Unternehmen einen gebundenen Prüfbericht. Ferner erhält die Beteiligungsverwaltung von jedem Unternehmen in elektronischer Form die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang und den Lagebericht für das jeweilige Geschäftsjahr.

Nach der Beschlussempfehlung im Aufsichtsrat wird die Beteiligungsverwaltung für unmittelbare Beteiligungen der Stadt mit Aufsichtsrat (Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH und GWG Grundstücks- und Wohnungsbaugesellschaft Schwäbisch Hall mbH) bzw. Beirat (Technologiezentrum Schwäbisch Hall GmbH) den Weisungsbeschluss des Gemeinderats spätestens in der übernächsten Sitzung des zuständigen Gremiums einholen. Im Weisungsbeschluss ist der/die Oberbürgermeister/in zu beauftragen, den Jahresabschluss entsprechend der Empfehlung des Aufsichtsrats in der Gesellschafterversammlung zu beschließen.

Jahresabschlüsse von unmittelbaren Beteiligungsunternehmen ohne Aufsichtsrat (z. Zt. SHB Schwäbisch Haller Beteiligungsgesellschaft mbH und HGE Haller Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft mbH) werden direkt im Gemeinderat, bei Bedarf im Beisein des Wirtschaftsprüfers/ der Wirtschaftsprüferin, vorgestellt. Der Jahresabschluss der SHB Schwäbisch Haller Beteiligungsgesellschaft mbH sowie der Konzernabschluss der SHB Schwäbisch Haller Beteiligungsgesellschaft mbH sollen spätestens in der Dezembersitzung des Gemeinderates im auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres zur Feststellungsempfehlung vorgelegt werden.

Jahresabschlüsse von mittelbaren Beteiligungen sind unverzüglich nach der Beschlussempfehlung im Aufsichtsrat (soweit vorhanden) von den Gesellschaftern festzustellen. Die Feststellungsbeschlüsse sind unverzüglich der Beteiligungsverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Neben den Veröffentlichungspflichten nach dem HGB sind auch entsprechend die Vorschriften der Gemeindeordnung in § 105 Abs. 1 Nr. 2 GemO zu beachten:

Gemäß § 105 Abs. 1 GemO sind für die o.g. Beteiligungen der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresab-

schluss und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig sind mit der Bekanntgabe der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe muss auf die Auslegung hingewiesen werden.

Diese Aufgabe wird für alle Beteiligungsunternehmen, welche vom Geltungsbereich dieser Richtlinie erfasst werden, von der Beteiligungsverwaltung der Stadt Schwäbisch Hall wahrgenommen.

II.1.5 Unterjährige Überwachung der Beteiligungen über Halbjahresberichte

Die Beteiligungsunternehmen sind verpflichtet, der Beteiligungsverwaltung halbjährlich über die Geschäftsentwicklung zu berichten.

Der Inhalt des Berichts richtet sich nach folgenden Angaben, die nach Halbjahresende durch die Gesellschaften an die Beteiligungsverwaltung zu senden sind:

- Plan des gesamten Jahres
- Kumuliertes Ist der bisherigen Zahlen (Halbjahresstand)
- Daraus entwickelte Prognose/Hochrechnung für das Gesamtjahr
- Abweichung des prognostizierten Ergebnisses zum Jahresansatz
- Ist-Zahlen des letzten Jahres

Wesentliche Änderungen sind zu erläutern. Insbesondere die Analyse der erwarteten Jahresergebnisse im Vergleich zum Plan ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung. Bestandteil der Halbjahresberichterstattung sind darüber hinaus Liquiditätsberichte mit folgendem Inhalt:

- Aktueller Liquiditätsstatus des Unternehmens
- Liquiditätsvorschau auf das Ende des Geschäftsjahres

Die Übermittlung des Halbjahresberichtes an die Beteiligungsverwaltung soll in der Regel zeitnah, innerhalb von vier Wochen nach Halbjahresende (spätestens bis 31.07 / 31.01), erfolgen.

Sollten Beteiligungsunternehmen zur Zeit noch nicht über Organisationseinheiten zur Erstellung der Berichte verfügen, so werden angemessene Übergangsfristen für die Schaffung notwendiger Organisationsstrukturen gewährt. Die betroffenen Beteiligungsunternehmen sind angehalten, der Beteiligungsverwaltung mitzuteilen innerhalb welcher Fristen die Voraussetzungen für die Berichterstattung geschaffen werden können.

Auf Grund aktueller Entwicklungen und Ereignisse kann es erforderlich werden, dass die Beteiligungsverwaltung auch zwischen den festgelegten Berichtszeitpunkten kurzfristig Berichte anfordert (Bedarfsberichte). Die Art und Weise der Berichterstattung orientiert sich dabei an der Dringlichkeit und Bedeutung der Ereignisse.

II.1.6 Erstellung des Beteiligungsberichtes

Die Beteiligungsverwaltung erstellt einmal jährlich einen Beteiligungsbericht, der die Anforderungen des § 105 der Gemeindeordnung erfüllt. Der Beteiligungsverwaltung steht es frei, dar-

über hinaus gehende Informationen anzufordern. Der Beteiligungsbericht wird im Verwaltungs- und Finanzausschuss vorgestellt und im Gemeinderat verabschiedet. Der Beteiligungsbericht soll spätestens im Dezember des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Folgende Daten sind von der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaften bis Ende Juli des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an die Beteiligungsverwaltung zu übersenden:

- Prüfbericht des Jahresabschlusses der Gesellschaften (sofern noch nicht geschehen),
- aktueller Bericht, der eine Einschätzung der Unternehmenssituation und einen Ausblick
- auf die nähere Zukunft des Unternehmens enthalten soll,
- ggf. Erläuterungen, sofern im Vergleich zur Vorjahresperiode oder zum Planansatz deutliche Abweichungen auftreten.

Mittelbare Minderheitsbeteiligungen werden in dem Beteiligungsbericht nachrichtlich aufgeführt. Hierzu sind die Geschäftsführungen der Mutterunternehmen der Minderheitsbeteiligungen angehalten, folgende Daten der Beteiligungsverwaltung zu übersenden:

- Gesellschafter und Anteile (Beteiligungsverhältnisse)
- Ergebnis der Jahresabschlussprüfung und durchführender/r Prüfer/in
- Lagebericht des Berichtsjahres inklusive Geschäftsverlauf und Aufgabenerfüllung des öffentlichen Zwecks
- Aktueller Bericht, der eine Einschätzung der Unternehmenssituation und einen Ausblick auf die nähere Zukunft des Unternehmens enthalten soll.

II.2 Aufgaben der Beteiligungsorganisation

II.2.1 Führung der Beteiligungsakten

Die Beteiligungsverwaltung sammelt alle für die Steuerung der Unternehmen relevanten Dokumente und nimmt somit eine Informations- und Dokumentationsfunktion wahr.

Hierzu zählen insbesondere:

- Gesellschaftsverträge
- Ergebnisabführungsverträge
- Konsortialverträge
- Übersicht der wichtigen Verträge
- Handelsregisterauszüge
- Vorlagen und Protokolle zu Aufsichtsratssitzungen
- Vorlagen und Protokolle zu Gesellschafterversammlungen
- Wirtschaftspläne
- Jahresabschlussprüfberichte
- Bekanntmachungen (gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung, z. B. Veröffentlichung der Jahresabschlüsse)

Die Beteiligungsunternehmen stellen der Beteiligungsverwaltung diese Unterlagen unaufgefordert zur Verfügung.

Die Beteiligungsverwaltung stellt einen vertrauensvollen Umgang mit den Unterlagen sicher und beachtet insbesondere, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu den besonders vertraulichen Dokumenten erhalten.

Die Beteiligungsverwaltung ist berechtigt und verpflichtet im Rahmen der Durchführung der Betätigungsprüfung Unterlagen aus den Beteiligungsakten dem Fachbereich Revision zur Verfügung zu stellen.

II.2.2 Überwachungsfunktion

Die Beteiligungsverwaltung überwacht die Einhaltung formaler Kriterien wie z.B. die rechtzeitige und ordnungsgemäße Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie die Bestellung des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin.

II.2.3 Stellung innerhalb der Stadtverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung ist bei der Stadt Stadt Schwäbisch Hall zuständig für die Umsetzung der kommunalrechtlichen Vorgaben bei der Gründung, der Umwandlung, der Auflösung und dem Verkauf von Gesellschaften / Gesellschaftsanteilen sowie bei der Beteiligung an bereits bestehenden Gesellschaften. Bei sich anbahnenden Beteiligungen der Stadt Schwäbisch Hall ist die Beteiligungsverwaltung frühzeitig in den Entscheidungsfindungsprozess einzubeziehen.

In diesem Zusammenhang prüft die Beteiligungsverwaltung insbesondere die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 102 GemO.

II.2.4 Vorbereitung von Gesellschafterbeschlüssen

Beschlüsse, die von der Stadt Schwäbisch Hall in ihrer Rolle als Gesellschafterin zu fassen sind, werden von der Beteiligungsverwaltung vorbereitet und die Umsetzung der Beschlüsse begleitet. Die Beschlussvorlagen werden im Vorfeld mit der betreffenden Gesellschaft abgestimmt.

II.2.5 Haushalts- und Finanzplanung

Die Beteiligungsverwaltung ist verantwortlich für die aus der Rolle der Stadt als Gesellschafterin entstehenden Finanzbeziehungen.

Sie bearbeitet, koordiniert und überwacht die finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Hierzu zählen insbesondere Gewinnausschüttungen, Verlustausgleichszahlungen und die Zusammenstellung der damit zusammenhängenden Informationen für die städtische Haushaltsplanung.

II.2.6 Kommunalrechtliche Genehmigungen

Erfordern Sachverhalte eine Anzeige an oder eine Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, werden diese von der Beteiligungsverwaltung mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt.

Die Beteiligungsverwaltung zeigt die entsprechenden Sachverhalte an bzw. beantragt die Genehmigung. Dabei stellen die Beteiligungsunternehmen der Beteiligungsverwaltung nach Aufforderung alle Unterlagen zur Verfügung, die für das jeweilige Verfahren benötigt werden.

Die entsprechenden Sitzungsvorlagen für die städtischen Gremien werden von Seiten der Beteiligungsverwaltung im Vorfeld mit den betreffenden Gesellschaften abgestimmt.

II.3 Aufgaben der Mandatsbetreuung

Im Rahmen ihrer Aufgaben steht die Beteiligungsverwaltung allen Mandatsträgern und den Geschäftsführungen beratend zur Seite. Zu den Mandatsträgern zählen die Gemeinderäte/-rätinnen, insbesondere die als städtische Vertreter entsandten Aufsichtsratsmitglieder.

Insbesondere für den/die Oberbürgermeister/in können in Angelegenheiten betreffend Beteiligungsgesellschaften Unterlagen aufbereitet und bei Bedarf Stellungnahmen verfasst werden. Die Stellungnahmen sollen insbesondere auf rechtliche und/oder wirtschaftliche Sachverhalte eingehen.

Die Beteiligungsverwaltung unterstützt die fachliche Qualifizierung der Mandatsträger, damit diese ihre Aufgabe als Aufsichtsrat angemessen ausüben können. In diesem Sinne organisiert die Beteiligungsverwaltung bei Bedarf spezielle Fortbildungen für die Mandatsträger oder führt diese selbst durch, um neue Aufsichtsratsmitglieder auf die Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktion vorzubereiten.

III. Grundsätze für Beteiligungen der Stadt Schwäbisch Hall

III.1 Transparenz- und Ethikgrundsätze

Die Beteiligungsunternehmen der Stadt Schwäbisch Hall werden angehalten, Richtlinien betreffend guter Unternehmensführung für das jeweilige Unternehmen unverzüglich aufzustellen und im Aufsichtsrat zu beschließen.

Unter guter Unternehmensführung ist die Einhaltung aller Gesetze, Richtlinien, vertraglichen Verpflichtungen und Verhaltensregeln durch ein Unternehmen und seine Mitarbeiter/-innen zu verstehen. Regelungen aus dem Deutschen Corporate Governance Kodex werden betreffend guter Unternehmensführung entsprechend den Gegebenheiten und Bedürfnissen des jeweiligen Beteiligungsunternehmens beachtet.

Verabschiedete Richtlinien betreffend guter Unternehmensführung sind der Beteiligungsverwaltung unaufgefordert vorzulegen.

§ 18 GemO Baden-Württemberg gilt auch für die Aufsichtsratsmitglieder der städtischen Beteiligungsunternehmen entsprechend vollumfänglich. Diese Regelung gilt zudem für Beschäftigte des Beteiligungsunternehmens mit beratender Stimme im Aufsichtsrat (einschließlich der Geschäftsleitung).

Aufsichtsräte oder Beschäftigte des Beteiligungsunternehmens mit beratender Stimme im Aufsichtsrat dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihr/ihm selbst oder dem oben bezeichneten Personenkreis einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Wer an der Beratung und Entscheidung

nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Befangene im Sinne dieses Absatzes haben ihre Befangenheit gegenüber der Aufsichtsratsvorsitzenden/dem Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. deren/dessen Vertretung frühzeitig anzuzeigen.

Um die Handlungsfähigkeit der Geschäftsführungen der Beteiligungsunternehmen zu gewährleisten, wird Art und wertmäßiger Umfang der zustimmungspflichtigen Geschäfte vom Aufsichtsrat des jeweiligen Beteiligungsunternehmens beschlossen und in die Geschäftsordnungen der jeweiligen Unternehmen aufgenommen. Diese sind der Beteiligungsverwaltung unverzüglich unaufgefordert vorzulegen.

Geschäfte unterhalb der noch zu beschließenden Wertgrenzen sind nicht Beratungsgegenstand von Aufsichtsratssitzungen und können in eigener Zuständigkeit der Geschäftsführungen der Beteiligungsunternehmen vollzogen werden.

Beschlüsse, welche unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften zustandekommen, sind rechtswidrig und können ggf. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Beteiligungsunternehmens zur Folge haben. Die Zuständigkeit für die Ermittlung des Schadens und über die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen obliegt den gesellschaftsrechtlich jeweils nächst höheren Organen des jeweiligen Beteiligungsunternehmens.

III.2 Gesellschaftsvertrag

Grundlage einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist der Gesellschaftsvertrag. Hierin werden neben den Pflichtangaben nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) und dem Gesetz betreffend den Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) insbesondere die Zuständigkeiten der einzelnen Organe voneinander abgegrenzt. Für eine kommunale Beteiligung ergeben sich weitere Pflichtbestandteile im Gesellschaftsvertrag aus der Gemeindeordnung.

Die Stadt Schwäbisch Hall ist außerdem bestrebt, die Vorgaben der §§ 102 ff. Gemeindeordnung in den Gesellschaftsverträgen zu verankern, auch wenn sie aufgrund der Beteiligungsquote hierzu nicht verpflichtet wäre.

In den Gesellschaftsverträgen ist darüberhinaus folgendes zu verankern:

Unter Beachtung von § 105 GemO (Gemeindeordnung Baden-Württemberg) i.V.m. §§ 53 und 54 HGrG (Haushaltsgrundsätzegesetz) haben die Gesellschaften

- im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen;
- den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin zu beauftragen, in seinem/ihren Bericht auch
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft;
 - b) die verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;

c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages

darzustellen;

- Der für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörde (Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg) die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung zu gestatten (§ 114 GemO);
- dem Fachbereich Revision der Stadt Schwäbisch Hall und der für die überörtliche Prüfung zuständige Behörde (Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg) zu gestatten, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen, wenn auf andere Weise eine Aufklärung bestimmter Sachverhalte nicht möglich ist.

Die Beteiligungsunternehmen sind gesellschaftsvertraglich zu verpflichten, bei der Vergabe von Bauleistungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden (§ 106b Abs. 1 GemO), sofern sie öffentliche Auftraggeber i.S. von § 98 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind.

Diese Vorgaben sollen bei Beteiligungen mit einem Umfang von über 75 % bei der nächsten Änderung des Gesellschaftsvertrages durch Stimmenmehrheit durchgesetzt werden (gemäß § 53 Abs. 2 GmbHG bedarf die Abänderung des Gesellschaftsvertrags $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen). Bei allen anderen Beteiligungen ist darauf hinzuwirken, dass die Vorgaben Berücksichtigung finden.

III.3 Gesellschaftsorgane

III.3.1 Gesellschafterversammlung (Gesamtheit der Gesellschafter)

Die Stadt ist Mitgesellschafterin der unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften. Oberstes Organ einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist die Gesellschafterversammlung. Eine Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung ist der/die Oberbürgermeister/in.

Der/Die Oberbürgermeister/in hat vor seiner/ihrer Stimmabgabe die Weisung des Gemeinderates als Hauptorgan der Gemeinde einzuholen, sofern Entscheidungsangelegenheiten keine Geschäfte der laufenden Verwaltung mehr sind.

Die Vorbereitung der Sitzungsunterlagen für den Gemeinderat, welche Weisungsbeschlüsse an den/die Oberbürgermeister/in zum Inhalt haben, ist Aufgabe der Beteiligungsverwaltung.

Angelegenheiten der Beteiligungsunternehmen werden gem. § 35 Abs. 1 GemO in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates behandelt. Wenn berechtigte Interessen der Beteiligungsunternehmen erfordern, muss über Gegenstände, bei denen diese vorliegen, nichtöffentlich verhandelt werden.

Der Beteiligungsverwaltung sind Einladungen, Vorlagen und Protokolle von Gesellschafterversammlungen der mittelbaren Beteiligungen zu übersenden.

III.3.2 Aufsichtsrat

Um ihrer Verpflichtung zur Steuerung und Überwachung der Unternehmen, an denen die Stadt Schwäbisch Hall mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist, in Folge des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO (Zulässigkeit der Beteiligung an Gesellschaften) nachzukommen, wird bei diesen Gesellschaften in der Regel ein Aufsichtsrat eingerichtet.

Dieser ist für die Überwachung der Geschäftsführung verantwortlich. Ferner sind ihm Entscheidungen von besonderer Bedeutung für das Unternehmen vorbehalten; näheres bestimmt der jeweilige Gesellschaftsvertrag.

Der Aufsichtsrat hat sich regelmäßig von der Geschäftsführung über wichtige Ereignisse der Gesellschaft i.S. des § 90 Abs. 1 und 2 AktG informieren zu lassen, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind. Außerdem kann er in bestimmten Angelegenheiten von der Geschäftsführung eine Berichterstattung verlangen (§ 90 Abs. 3 AktG) sowie insbesondere in die Bücher und Schriften der Gesellschaft Einsicht nehmen und die Gesellschaftskasse, Wertbestände u.ä. prüfen (§ 111 Abs. 2 AktG).

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten (§ 171 AktG).

Im Rahmen dieser Überwachungsfunktion hat der Aufsichtsrat auch darauf hinzuwirken, dass die von der Geschäftsführung verfolgten operativen Ziele nicht den strategischen Zielen der Gemeinde entgegenstehen.

Vorsitzende/r des Aufsichtsrats ist bei den unmittelbaren Beteiligungen der Stadt Schwäbisch Hall i.d.R. der/die Oberbürgermeister/in. Er/Sie koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen. Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende hält den Kontakt mit der Geschäftsführung.

Bei der Auswahl ihrer Aufsichtsratsmitglieder achtet die Stadt auf eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung. Sie sollten über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sein.

Die von der Stadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder haben grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle sollte ein anderes ordentliches Aufsichtsratsmitglied zur Stimmabgabe schriftlich beauftragt werden (Stimmbotschaft gem. § 108 Abs. 3 AktG). Bei der Ausgestaltung der Erklärung einer Stimmbotschaft ist genau darauf zu achten, dass diese nicht als Vollmacht verstanden werden kann und keinen Spielraum für den Boten lässt.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens.

Jeder Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für die Aufsichtsräte finden die Bestimmungen des § 52 GmbHG Anwendung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind den Unternehmensinteressen verpflichtet. Die Vertreter der Gemeinde haben aber auch die besonderen Interessen der Gemeinde, insbesondere die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse berücksichtigen (§ 104 Abs. 3 GemO).

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Mitwirkung des betroffenen Aufsichtsrats.

Bei Beratungen über den Abschluss von Verträgen zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungsunternehmen gelten die Vorschriften zu III.1 (D.h. in diesem Fall müssen Aufsichtsräte die Sitzung verlassen).

Wesentliche und andauernde Interessenkonflikte sollen zur Beendigung des Mandats führen.

Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen gesellschaftsrechtlich der Verschwiegenheitspflicht, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist (§ 52 Abs. 1 GmbHG i.V. mit § 116 Satz 2 AktG). Die kommunalrechtlich als Zulässigkeitsvoraussetzung vorgeschriebene Einflussnahme der Gemeinde auf ihre Beteiligungsunternehmen durch Steuerung und Überwachung (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 GemO) erfordert als landesrechtliche Klarstellung des verfassungsrechtlichen Demokratieprinzips aber gerade eine Berichterstattung ihrer Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Gemeinde. Deshalb sollen die Aufsichtsratsmitglieder, soweit dies gesetzlich zulässig ist, der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 52 GmbHG i.V.m. § 116 AktG gegenüber den Fraktionen, denen sie angehören entbunden werden.

Hierzu wird der Fachbereich Hauptverwaltung nach Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen einen Beschlussvorschlag ausarbeiten.

Der/Die Oberbürgermeister/in ist als Mitglied des Aufsichtsrats aufgrund seiner/ihrer Berichtspflicht gegenüber dem Gemeinderat über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung (§ 43 Abs. 5 GemO) gem. § 394 AktG von der Verschwiegenheitspflicht bezüglich der wichtigen Gesellschaftsangelegenheiten entbunden.

Für die Behandlung von Gesellschaftsangelegenheiten im Gemeinderat gelten die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen und die Verschwiegenheit der Gemeinderäte (§ 35 GemO).

III.3.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gesellschaften kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Sie wird in der Regel durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen (§ 46 Abs. 5 GmbHG). Die Geschäftsführungen der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH und der GWG Grundstücks- und Wohnungsbaugesellschaft Schwäbisch Hall mbH werden auf Vorschlag der SHB Schwäbisch Haller Beteiligungsgesellschaft mbH durch den Aufsichtsrat nach Rückkopplung mit dem Gemeinderat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat erlässt für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Geschäftsverteilung, die Zusammenarbeit und die Vertretung geregelt ist.

Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags und der Weisungen der Gesellschafterversammlung. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden (§ 43 GmbHG).

Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft entweder jeweils allein, gemeinschaftlich oder zusammen mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich.

Die Geschäftsführung hat gegenüber den Gesellschaftern eine Auskunftspflicht und hat die Einsicht in die Bücher und Schriften zu gestatten. Gegenüber Dritten besteht eine Schweigepflicht (§ 51a GmbHG).

Eine Bestellung zum Geschäftsführer kann unbefristet oder befristet, in der Regel für fünf Jahre, erfolgen.

Geschäftsführungsmitglieder sind während ihrer Tätigkeit für Beteiligungsgesellschaften dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot und dürfen keine persönlichen Interessen verfolgen.

Die Geschäftsführung hat die originäre Führungsfunktion auf den Gebieten der Unternehmensplanung, -koordination und -kontrolle.

Die Geschäftsführung ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich (§ 41 GmbHG) und stellt den Jahresabschluss und Lagebericht (§ 42a GmbHG i.V.m. § 264 HGB) auf.

Die Geschäftsführung hat ein internes Kontrollsystem zu installieren, nachdem vor allem bei wichtigen Vorgängen mindestens zwei Personen beteiligt sind (Vier-Augen-Prinzip), insbesondere bei den Tätigkeiten im Bereich der Gesellschaftskasse und der Buchführung (Funktions-trennung).

Die Unternehmensplanung, insbesondere die Wirtschafts- und Finanzplanung hat nach den strategischen Zielvorgaben der Gemeinde zu erfolgen.

III.3.4 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind i.d.R. schriftlich zu erstatten.

Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung Berichte über Ereignisse von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft im Sinne des § 90 AktG regelmäßig einfordern.

Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist bei unabweisbaren, erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans und bei erheblichen Mehrausgaben einzelner Vorhaben des Vermögensplans einzuholen (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a GemO i.V.m. § 15 Abs. 2 EigBG, vgl. Nr. 2.1.3)

Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrates vor und nimmt in der Regel an den Aufsichtsratsitzungen teil. Die Tagesordnung und sämtliche Beschlussunterlagen werden mindestens eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Beteiligungsverwaltung zugestellt. Tischvorlagen sollen weitgehend vermieden werden.

Der Beteiligungsverwaltung sind alle Dokumente, die an die Aufsichtsratsmitglieder versandt werden, zu übersenden. Hierzu zählen insbesondere Einladungen, Vorlagen und Protokolle zu

Aufsichtsratssitzungen und unterjährige Berichte, die speziell für den Aufsichtsrat zusammen gestellt werden.

Für Beteiligungsunternehmen ohne Aufsichtsrat (z. Zt. SHB Schwäbisch Haller Beteiligungsgesellschaft mbH und HGE Haller Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft mbH) übernehmen die Organe der Gemeinde die Aufgaben anstelle eines Aufsichtsrates.

IV. Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie der Stadt Schwäbisch Hall für privatrechtliche Beteiligungen tritt nach Verabschiedung im Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft

Schwäbisch Hall, den _____

Hermann-Josef Pelgrim
Oberbürgermeister